

§ 14 BMMAusbV — Prüfungsbereich Planung und Fertigung

Biologiemodellmacherausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Im Prüfungsbereich Planung und Fertigung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
1. Arbeitsabläufe festzulegen und Unterlagen anzuwenden,
 2. anatomische, botanische und zoologische Modelle zu unterscheiden,
 3. Zeichnungen von Modellen anzufertigen,
 4. Werkzeuge zu handhaben sowie Maschinen und Geräte unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und ergonomischer Aspekte einzurichten, instand zu halten und zu bedienen,
 5. Werk- und Hilfsstoffe zu unterscheiden und auszuwählen,
 6. Verfahren der Gießtechnik auszuwählen und anzuwenden,
 7. Rohlinge zu retuschieren,
 8. Mal- und Auftragstechniken unter Berücksichtigung des Gesundheits- und Umweltschutzes auszuwählen und anzuwenden sowie Mischungen herzustellen,
 9. Modellteile zu verbinden und die Funktionsfähigkeit von Modellen zu kontrollieren und
 10. qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen.
- (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 240 Minuten.

Zitiervorschlag: § 14 BMMAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BMMAusbV/14>